

V e r t r a g

**zur Akquise von Netzkunden der
Sparte Gas
im Netzgebiet der DREWAG NETZ GmbH**

zwischen der

Name Lieferant
Anschrift Lieferant

- nachfolgend **Lieferant** genannt -

und der

DREWAG NETZ GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden

- nachfolgend **DREWAG NETZ** genannt-

- **Lieferant** und **DREWAG NETZ** gemeinsam nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Verfahrensweise zur erfolgreichen Netzkundenakquise im Gas-Netzgebiet von DREWAG NETZ durch einen Lieferanten, insbesondere die Vergütung für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zum Netzanschluss Gas.

§ 2 Geförderte/Vergütete Aktionen

- (1) DREWAG NETZ vergütet die erfolgreiche Netzkundenakquise mit den Schwerpunkten auf Haushalt und Gewerbe innerhalb des Netzgebietes von DREWAG NETZ. Voraussetzung ist die Nutzung des Netzanschlusses und Verwendung des Gases zu Heizzwecken oder für prozessunterstützende Zwecke.
- (2) Die erfolgreiche Akquise folgender Netzanschlüsse wird vergütet:
 - Verdichtungen im Netzgebiet (der Lieferant möchte Kunden in gasseitig erschlossenen Netzbereichen gewinnen, die selbst noch keinen Netzanschluss haben, d. h. Neuerrichtung von Netzanschlüssen am vorhandenen Gasverteilernetz der DREWAG NETZ),
 - Aktivierungen im Netzgebiet (der Lieferant möchte Kunden gewinnen, bei denen ein ungenutzter Netzanschluss vorhanden ist).

§ 3 Leistungen und Leistungsumfang der DREWAG NETZ

- (1) DREWAG NETZ stellt dem Lieferanten erstmals mit Vertragsabschluss eine aktuelle Übersichtskarte mit den gasseitig erschlossenen Netzbereichen (Gasnetzkarte des örtlichen Verteilernetzes) zur Verfügung (Anlage 1). Zudem stellt DREWAG NETZ detaillierte Informationen zum Akquisegebiet zur Verfügung. Die Gasnetzkarte ist mit jeweils aktuellem Stand im Internet unter www.drewag-netz.de, Kategorie „Gas“, veröffentlicht.
- (2) Errichtungen bzw. Aktivierungen von Netzanschlüssen sind vom Netzkunden bzw. dem Lieferanten in Vollmacht für den Netzkunden unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars gemäß Anlage 2 (Checkliste für ein Kostenangebot von Netz-/Hausanschlüssen) bei DREWAG NETZ einzureichen. DREWAG NETZ prüft die eingegangenen Checklisten und stellt auf dieser Grundlage die Verträge zum Netzanschluss (Netzanschlussverträge) aus, die mit dem Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigten geschlossen werden. DREWAG NETZ bemüht sich, den Anschlussvertrag innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der jeweiligen Checkliste bereitzustellen.
- (3) DREWAG NETZ leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach einem kompetenten Fachinstallateur aus der Region.
- (4) Nach Eingang der Inbetriebsetzungsanzeige für die jeweilige Anlage bei DREWAG NETZ erfolgt die Bestätigung der Anschlussnutzung bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses auf Basis der NDAV. Anderenfalls wird DREWAG NETZ dem Anschlussnutzer bzw. dessen Bevollmächtigten einen separaten Anschlussnutzungsvertrag anbieten.

§ 4

Leistungen und Leistungsumfang des Lieferanten

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbringt der Lieferant folgende Leistungen:

- Benennung des konkreten Akquisegebietes und der potentiellen Netzkunden sowie des Akquisezeitraumes auf Basis der von DREWAG NETZ nach § 3 Abs. 1 bereitgestellten Unterlagen vor Beginn der Akquisemaßnahmen,
- Akquise von Netzkunden,
- Einreichen der Checkliste (Anlage 2) für jeden Netzkunden bei DREWAG NETZ,
- Abschätzung und Mitteilung der voraussichtlichen Jahresarbeit der angemeldeten Anlage gemäß Checkliste,
- Übergeben des Vergütungsantrages (Anlage 3) an DREWAG NETZ.

§ 5

Vergütung und Vergütungsantrag

- (1) DREWAG NETZ zahlt dem Lieferanten als Vergütung für die erfolgreiche Netzkundenakquise im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. des Kleingewerbes (Gesamtanschlussleistung am Netzanschluss bis einschließlich 30 kW) pro neu angeschlossenen bzw. aktiviertem Netzanschluss einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.
- (2) Bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbekunden in einem Leistungsbereich von größer 30 kW bis einschließlich 180 kW erhöht sich die in Abs. 1 genannte Vergütung proportional um einen Pauschalbetrag von 170,00 € auf in Summe 250,00 € pro neu angeschlossenen bzw. aktiviertem Netzanschluss.
- (3) Die Höhe der Vergütung für Netzkunden mit einer Netzanschlussleistung größer 180 kW wird durch DREWAG NETZ je Einzelfall ermittelt.
- (4) Die Vergütung ist vom Lieferanten für alle Netzkunden mit dem als Anlage 3 beigefügten und vollständig auszufüllenden Vergütungsantrag bei DREWAG NETZ gemäß Abs. 7 zu beantragen.
- (5) DREWAG NETZ prüft die Vollständigkeit und die Plausibilität der im Vergütungsantrag enthaltenen Daten.
- (6) Insofern dem Antrag des Lieferanten auf Vergütung nicht stattgegeben werden kann, wird DREWAG NETZ dies dem Lieferanten unter Benennung der Gründe schriftlich mitteilen.
- (7) Die Zahlung der Vergütung erfolgt halbjährlich. Der Lieferant reicht den Vergütungsantrag für das I. Halbjahr zum 10.07. und für das II. Halbjahr zum 10.01. jeden Jahres bei DREWAG NETZ ein. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Vergütungsantrages.
- (8) Die anlagenkonkreten Vergütungen werden von DREWAG NETZ in Form einer lieferantenkonkreten summierten Gutschrift dem Lieferanten überwiesen.

§ 6 Ansprechpartner

Als zentrale Ansprechpartner werden seitens der Vertragspartner folgende Mitarbeiter eingesetzt:

DREWAG NETZ	Jan Petzold	Tel.: (03 51) 2 05 85 45 79
Lieferant	Tel.:

§ 7 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung über.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. DREWAG NETZ ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Dresden.
- (2) Dresden ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

